

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des Faschingsumzuges und
des anschließenden Faschingstreibens auf dem Stadtplatz und angrenzenden
Straßen der Stadt Vohburg (Ulrich-Steinberger-Platz, 85088 Vohburg
a.d.Donau).**

Anlage: Lageplan

Die Stadt Vohburg a.d.Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone nach § 42 Abs. 5 Waffengesetz

1. Am 02. März 2025 ist während dem Faschingsumzug entlang der Zugstrecke und dem anschließendem Faschingstreiben auf dem Stadtplatz das Führen von Waffen und Messern aller Art sowie gefährlicher Werkzeuge (z.B. Äxte, Beile Cutter, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen) und sonstigen Hieb- und Stichgegenständen untersagt.
Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, blau markiert.

Von diesem Verbot ausgenommen sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor bei:

- Vollzugsdienstkräften der Landes- und Bundespolizei sowie der Zollverwaltung.
- Bei Rettungs- und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit.
- Inhaber gastronomischer Betrieb, ihren Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kunden.

2. Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 1 definierten zeitlichen und definierten räumlichen Geltungsbereich Messer oder gefährliche Werkzeuge führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000, -- € belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadt Vohburg ist gem. Art 6 LStVG als Sicherheitsbehörde sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 7 Abs. 2 Ziffer 1 LStVG. Danach können Sicherheitsbehörden für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen, zu verhüten oder zu unterbinden.

Auch auf Grund Art. 23 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist diese Anordnung zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei diesen Feierlichkeiten erforderlich. Spezialgesetzliche Befugnisnormen außerhalb des LStVG, insbesondere im Gesundheitsschutzgesetz (GSG), stehen der Sicherheitsbehörde hier nicht zur Verfügung. Die Anordnung der Ziffer 1 konnte als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Personen, welche die Feierlichkeiten anlässlich des Faschingsumzuges sowie des Faschingstreibens besuchen und sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.

II.

Die Anordnung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 30, 31 u. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Androhung eines Zwangsgeldes in dieser Höhe ist zur Durchsetzung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung die erforderliche und geeignete Maßnahme und stellt die im Verhältnis am wenigsten belastende Maßnahme dar. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um das Verbot schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 des Bescheidtenors liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Das dringende öffentliche Interesse ergibt sich aus der dringenden Notwendigkeit, rechtswidrige Taten gegen die Vorgaben des Waffengesetzes mit sofortiger Wirkung effektiv zu verhüten bzw. zu unterbinden.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht vertretbar, Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte sonst aufschiebende Wirkung.

Interessen von Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung müssen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit hier zurücktreten.

Hinweise:

Bereits kraft Gesetzes ist es verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen (§ 42 a Abs. 1 Waffengesetz).

Im Bereich der Verbotszone ist es zusätzlich untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen, sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände), zu führen.

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Der Begriff des Führens gilt hier auch für Messer, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände).

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000, -- € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischem Verwaltungsgericht München
In 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 1, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

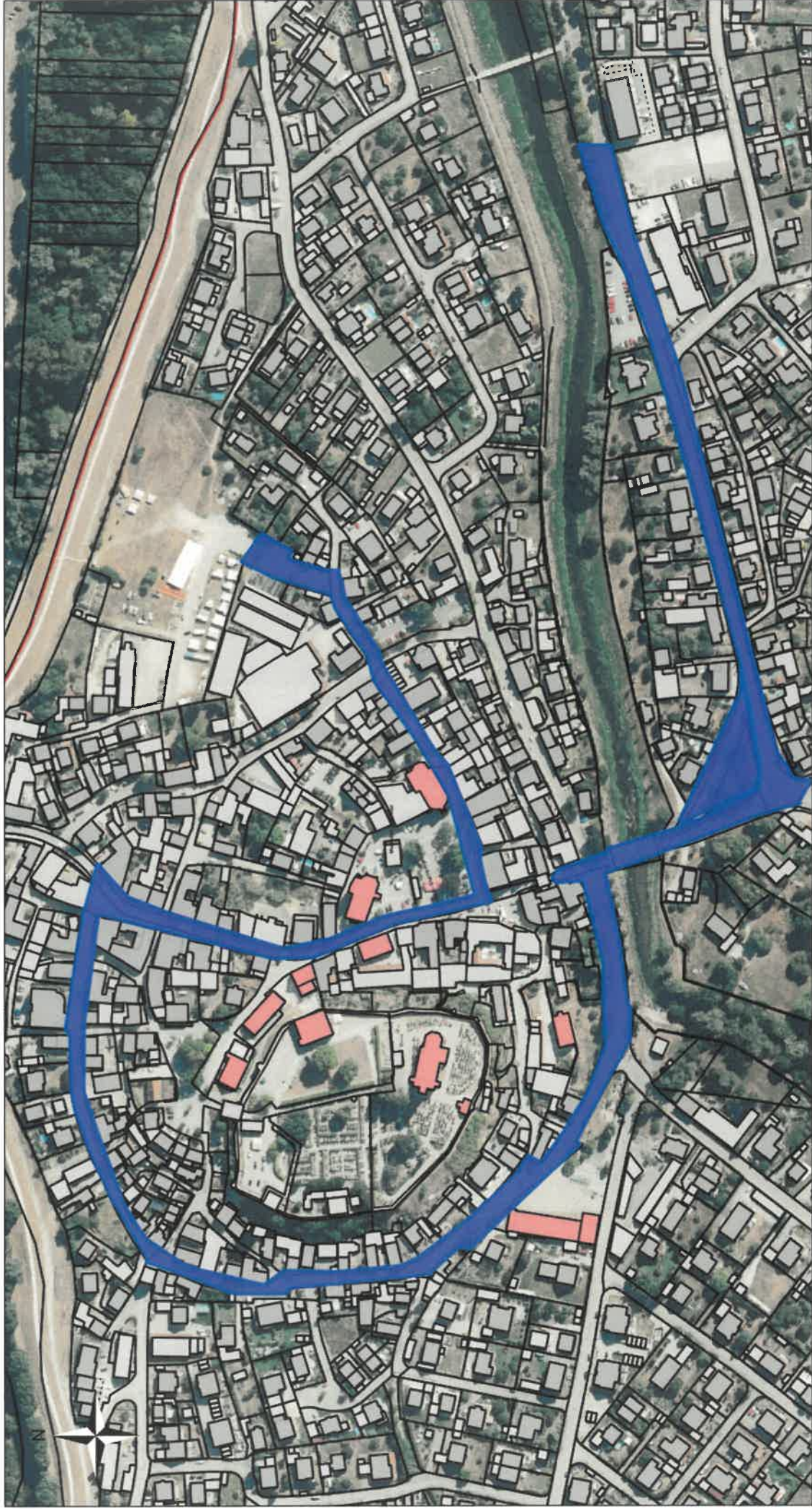
Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei o.g. Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.



Martin Schmid
1. Bürgermeister





Stadt Vohburg

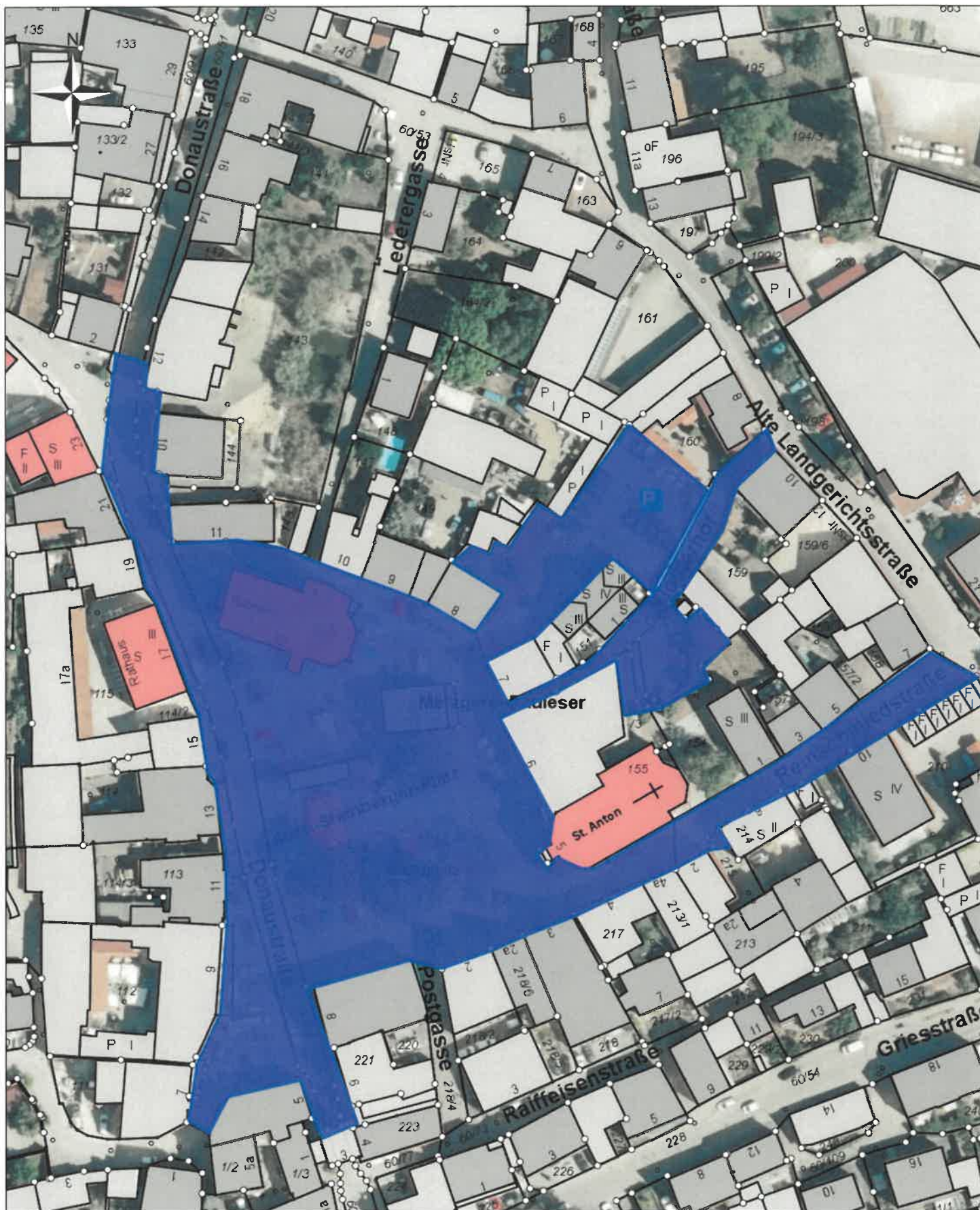
Maßstab: 1:3.476

Bearbeiter: Markus Moßner

Datum: 23.01.2025

Zugstrecke

Auszug aus der Liegenschaftskarte



Stadt Vohburg

Maßstab: 1:1.121

Bearbeiter: Markus Moßner

Datum: 23.01.2025

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Faschingstreiben

